

§ 1. Excommunicatus quilibet caret jure assistendi divinis officiis, non tamen praedicationi verbi Dei. § 2. Si passive assistat toleratus, non est necesse ut expellatur. Die Abgesunkenen haben also als Excommunicierte kein Recht, den katholischen Kulthandlungen, außer der Predigt, beizuwohnen. Doch besteht auch keine Pflicht, dieselben, insofern sie zu den tolerati zu rechnen sind, von der passiven Teilnahme auszuschließen. Angewendet auf unseren Fall: Die Abgesunkenen haben kein Recht, der kirchlichen Einsegnung beizuwohnen, es braucht aber auch deren Abschluß nicht verfügt zu werden. Wenn also in einer Gegend oder Diözese die passive Anwesenheit derartiger Personen bei den katholischen Kulthandlungen allgemein geduldet wird, ist es kaum ratsam und klug, wenn ein einzelner Pfarrer strenger verfährt, zumal das kanonische Recht dies nicht verlangt.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Weltliche Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit.) Ist die Veranstaltung von Bällen, Tanzkränzchen u. s. w. in der geschlossenen Zeit, die Mitzwirkung bei derartigen Veranstaltungen und die Teilnahme an denselben eine *materia gravis* oder *levis*? Existiert überhaupt eine genau präzisierte Bestimmung von Seite der kirchlichen Autorität, daß derartige Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit dem Katholiken verboten sind? — Die Antwort auf die Frage in unserm großen Katechismus ist wohl zu allgemein gehalten, um darauf verweisen zu können, daß es einem Katholiken (eventuell streng) verboten ist, z. B. einen Feuerwehrball am 1. Fastensonntag zu veranstalten oder seinen Gasthausaal dazu herzugeben oder sonstwie zur Veranstaltung, etwa als Musikant oder Kassier u. dgl. mitzuwirken oder am Tanze teilzunehmen. Und sind nicht auch so manche Veranstaltungen (Theateraufführungen, Namenstagefeiern mit Ständchen und Fackelzug, Lustspiele u. s. w.), die sogar von katholischen Vereinen in der geschlossenen oder verbotenen Zeit hier und da abgehalten werden, der Heiligkeit und dem Ernst dieser Zeit widersprechend?

Der Einsender fügt der Anfrage die Bemerkung bei, eine Einsichtnahme in die ihm zu Gebote stehenden Lehrbücher der Moral und deren genaue Durchforschung bezüglich dieser Frage habe ein äußerst spärliches Resultat ergeben.

In der Tat ist außer einer gelegentlich hingeworfenen Bemerkung, die die Unerlaubtheit gewisser Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit als selbstverständlich voraussetzt, wohl kaum einmal etwas Weiteres zu finden. Das wird auch bei genauerer Prüfung des Gegenstandes nicht unbegreiflich bleiben. Denn, um es gleich vorwegzunehmen: auf die Hauptfrage, ob überhaupt eine genau präzisierte Bestimmung von Seite der kirchlichen Autorität bezüglich solcher Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit existiere, müssen wir mit einem glatten: Nein! antworten; wenigstens soweit die oberste kirchliche Autorität in Frage kommt. Auch wo im neuen *Kodex* von der geschlossenen Zeit die Rede ist, da wird nur die „sollemnitas nuptiarum benedictio“ verboten (can. 1108). Wir

müssen, wollen wir anders eine feste Grundlage für eine bestimmtere Antwort gewinnen, auf die geschichtliche Entwicklung wie auch die innere Begründung der kirchlichen Gesetzgebung auf dem in Frage stehenden Gebiete eingehen, wobei wir allerdings an dieser Stelle über den Rahmen einer kurzen Skizze nicht hinausgehen dürfen.

Die erste Andeutung einer geschlossenen Zeit findet sich bereits im apostolischen Zeitalter (1. Kor 7, 5): „Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi.“ Noch ist es kein Gesetz, das der Apostel ausspricht. Indessen ließ der Eifer der ersten Christen es nicht zu, daß die besonderen heiligen Zeiten, die der Erinnerung an die größten Geheimnisse der Erlösung geweiht waren, auch nur im intimsten häuslichen Leben entweiht wurden durch die irdische Lust des ehelichen Verkehrs. Ja, es finden sich so manche Andeutungen dafür, daß die Enthaltung vom ehelichen Verkehr zu gewissen Zeiten des Kirchenjahrs vielfach als geboten betrachtet wurde. Wie sollte man sonst jene Stellen bei den heiligen Vätern deuten, wo mit energischen Worten den Gläubigen diese Forderung eingeschärft wird? Tatsächlich zog sich bis tief ins Mittelalter die Kontroverse unter den Theologen, ob der eheliche Verkehr zu gewissen heiligen Zeiten durchaus verboten sei oder nicht.

Aus diesen Umständen wie aus allem, was uns die Geschichte über das sittlich-religiöse Leben unter den Christen der ersten drei Jahrhunderte berichtet, dürfen wir den gewiß berechtigten Schluß ableiten, daß die Christen von damals so tief durchdrungen waren von der Heiligkeit gewisser Zeiten, daß sie die Teilnahme an weltlichen Lustbarkeiten und noch mehr deren Veranstaltung als eine schwere Verfehlung betrachtet hätten.

Wie bald das aber mancherorts anders wurde, sobald die Verfolgungen zu Ende waren und mit der raschen Ausbreitung des Christentums auch der Zudrang von minderwertigen Elementen überhand genommen, das läßt schon die Bestimmung der Synode von Laodicea (um 360) vermuten: „Non oportet in Quadragesima aut nuptias aut quaelibet natalitia celebrari.“ Aehnliche Dekrete ergehen in der darauf folgenden Zeit von mehreren Synoden. Fast immer aber ist nur die Rede von den Hochzeitsfeierlichkeiten. Was an jenen Synodalbeschlüssen noch besonders auffällt, das ist die Verschiedenheit hinsichtlich der Abgrenzung der verbotenen Zeiten. Zwar gilt überall als wichtigste der verbotenen Zeiten die Fastenzeit vor dem Osterfeste. Ganz verschieden aber ist der Anfangs- und der Endtermin für diese verbotene Zeit bestimmt. Bald finden wir ihren Beginn mit Quinquagesima festgelegt, bald schon mit Septuagesima; ihr Ende wird bald mit dem Oktavtag von Ostern, bald gar erst mit dem Oktavtag von Pfingsten festgesetzt. Außerdem finden sich nicht selten auch die drei Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers als geschlossene Zeit bestimmt; aber auch diese werden nach Anfang und Ende ganz verschieden berechnet. Erst durch die Dekretalen Gregors IX. wurde eine einheitliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht eingeleitet; die geschlossene Zeit galt von da ab vom ersten

Adventsonntag bis zum Oktavtag von Epiphanie und von Septuagesima bis zum Oktavtag von Ostern; außerdem noch vom Sonntag vor Christi Himmelfahrt bis zum Oktavtag von Pfingsten.

Nicht weniger Unklarheiten bestanden in der vortridentinischen Zeit über den Inhalt des Verbotes. Regelmäßig war in den Dekreten die Rede von der feierlichen Trauung. Ob damit aber lediglich die Feierlichkeiten bei der Trauung untersagt sein sollten oder auch die Trauung selber, blieb durch Jahrhunderte eine viel umstrittene Frage; wie nicht minder die andere, folgenschwerere Frage: ob die Trauung nur für unerlaubt erklärte sei oder auch für ungültig. Das Tridentinum brachte in dieser Frage eine neue Regelung und damit eine ersehnte Klärung. Die bis dahin in Geltung gestandene verbotene Zeit zu Pfingsten wurde fallen gelassen. Über den Umfang des Verbotes aber wurde bestimmt, daß nur die sollemnis nuptiarum (vom allgemeinen Rechte aus) verboten sein sollte, nicht jedoch die einfache Trauung; eine Übertretung des Verbotes machte die Trauung nicht ungültig, sondern nur unerlaubt. So blieb die Rechtslage bis zur Neukodifizierung des Kirchenrechtes in unseren Tagen. Seit Geltungsbeginn des neuen Kodex ist lediglich der Endtermin der beiden geschlossenen Zeiten zurückverlegt, so daß die geschlossene Zeit jetzt mit dem Abend des ersten Weihnachtstages, beziehungsweise des Ostersontags endet. Der Inhalt des Verbotes ist derselbe geblieben („Sollemnis tantum nuptiarum benedictio vetatur“, can. 1108, § 2).

Wie steht es nun mit dem Verbot sonstiger weltlicher Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit? — Wir haben es da offenbar mit einer rechtskräftigen Gewohnheit zu tun, die ähnlich wie etwa das Konkordinalgesetz des Fastens oder der Abstinenz bis auf die ältesten Zeiten zurückreicht, jedoch zum Unterschied von jenen Gesetzen nicht kodifiziert worden ist. Das christliche Gefühl müßte es eben von allem Anfang an als durchaus ungehörig und verwerflich empfinden, jene Zeiten, die vor allen andern stiller Einkehr und religiöser Sammlung gewidmet sein sollten, durch ausgelassene Lustbarkeiten zu entweihen. Dazu bedurfte es zunächst gar keines ausdrücklichen Verbotes. Nur wo die Erschaffung des religiösen Lebens auch nach dieser Seite ihre bösen Folgen auswirkt, da sahen sich die kirchlichen Behörden genötigt, durch Synodalbeschlüsse die alte gute Gewohnheit wieder einzuschärfen. Daher ist es nicht auffallend, wenn derartige partikuläre Dekrete sich bald gegen diese, bald gegen jene Auswüchse eines unkirchlichen Geistes richten. So auch wenn Papst Nikolaus I. in seiner Antwort an die Bulgaren (im Jahre 866) neben den Hochzeiten nur die Schmausereien erwähnt („Nec uxorem ducere nec convivia facere in quadragesimali tempore convenire posse nullatenus arbitramur“).

Damit ist die Grundlage für die Antwort auf die obige Frage geschaffen. Handelt es sich bei der in Frage stehenden Sache um ein Konkordinalgesetz, dann ist dieses auch hinsichtlich seines Umfangs und seiner Verpflichtung aus der Gewohnheit zu interpretieren; mit

anderen Worten zu interpretieren nach der vernünftigen Auffassung in den maßgebenden Kreisen sowohl der Geistlichkeit als auch der religiös entsprechend interessierten Laienwelt jener Gegend. Dass diese Auffassung nach Zeiten oder Gegenden verschieden sein und sich auch ändern kann, liegt in der Natur des Konsuetudinalgesetzes. Es kann daher in unserm Falle keine Rede davon sein, bestimmte Punkte aufzuzählen, die glattweg für alle Katholiken aller Länder normativ sein müssten; wie z. B. jede Tanzunterhaltung in der geschlossenen Zeit sei unter schwerer Sünde verboten. Vielmehr ist von Fall zu Fall die Frage zu untersuchen: Wird durch diese Lustbarkeit in diesem konkreten Falle obiges Gesetz in schwerer Weise verletzt? — Wenn auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache als solcher jenes Konsuetudinalgesetz als per se sub gravi verpflichtend zu bezeichnen ist, so hängt doch im einzelnen Falle die Schwere der Sünde von der Wichtigkeit der Sache ab. Bei dieser Feststellung aber sind zwei Dinge vor allem zu berücksichtigen: 1. ob die in Frage stehende Lustbarkeit nach allgemeiner vernünftiger Auffassung in jener Gegend in schwerer Weise gegen den Ernst und die Heiligkeit der geschlossenen Zeit verstößt, und 2. ob durch die betreffende Veranstaltung, bezw. durch die Beteiligung daran ein schweres Vergernis gegeben wird. Auch der heilige Alfonso und mit ihm die meisten neueren Moralisten erklären bezüglich der ausdrücklich verbotenen sollemnitates nuptiarum in der geschlossenen Zeit: „Sed haec non sub gravi, nisi excessus sit magnus; imo si fiant moderate, nulla erit culpa“ (Th. M. VI, 983).

Es sei zur Illustrierung des Gesagten nur darauf verwiesen, dass es eine andere Sache ist, ob die in Frage stehenden Lustbarkeiten in der Adventzeit oder in der Fastenzeit, vielleicht sogar in der Passionszeit, in der Karwoche veranstaltet werden; ob es sich um Tanzunterhaltungen in geschlossenem Kreise oder um öffentliche Bälle handelt; ob um ländliche Verhältnisse oder um eine religiös und sittlich verkommenen Großstadtbevölkerung. Am meisten fallen diese Rücksichten in die Wagschale, wo es sich um die Veranstaltung derartiger Lustbarkeiten handelt, wie etwa von Seite der Wirte oder der Vereinsvorstände; oder um die Mitwirkung bei solchen, z. B. von Seite der Musiker, Ordner, Kassiere, nicht zuletzt auch der Saalvermieter. Die Veranstaltung weltlicher Lustbarkeiten, die zur Heiligkeit der geschlossenen Zeit in scharfem Gegensatz stehen, müssen wir sicherlich als eine sehr ernste Sache beurteilen, vor allem wegen des schädigenden Einflusses auf das allgemeine christliche Empfinden. Was die letztere Gruppe angeht, die Mitwirkenden, so bietet eine genaue Festsetzung der Schuld um so grössere Schwierigkeiten, als noch verschiedene besondere Untersuchungen notwendig sind: ob die Mitwirkung formell ist oder nur materiell, ob eine unmittelbare, eine notwendige u. s. w. Die bloße Teilnahme an solchen Lustbarkeiten wird man, abgesehen vom Falle schweren Vergernisses (und selbstverständlich auch abgesehen von etwaiger nächster Gelegenheit zu schwerer Sünde, die wir hier nicht in Untersuchung zu ziehen haben), nicht ohneweiters

als schwere Sünde erklären können. Zu beachten ist schließlich auch noch, ob nicht in der betreffenden Diözese ein spezielles und genauer detailliertes Gesetz existiert, das die weltlichen Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit zum Gegenstande hat.

Abschließend eine praktische Bemerkung. Nach obigen Ausführungen können wir die häufig gestellte Frage: „Ist es eine schwere Sünde, im Advent oder in der Fastenzeit zum Tanze zu gehen?“ nicht schlechthin mit einem „Ja“ beantworten. Nicht destoweniger ist es für den Seelsorger eine Sache von großer Wichtigkeit, daß er mit allen Mitteln der vielfach so trüben und schmutzigen Flut der Vergnügungssucht entgegenarbeite; am allermeisten in der geschlossenen Zeit. Nicht als ob die Teilnahme an einer Lustbarkeit für jeden einzelnen sofort eine materia gravis wäre; aber, abgesehen davon, daß auf diesem Gebiete die Grenzen zwischen leve und grave besonders schwer zu ziehen sind, muß der richtig orientierte christliche Sinn der Gläubigen von selber das durchaus Ungehörige und Tadelnswürdige einer weltlichen Ausgelassenheit in Zeiten besonderer religiöser Weihe empfinden lernen. In diesem Sinne auf die Gläubigen einzuwirken ist die Pflicht des Seelsorgers. Wie dann aber das Verhalten jener geistlichen Vereinsvorstände zu beurteilen ist, die ihre Vereine in der geschlossenen Zeit unerlaubte oder doch unpassende Unterhaltungen veranstalten lassen, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

IV. (Mitwirkung zu gemischten Ehen.) Ein reicher protestantischer Herr sucht die Bekanntschaft eines Fräuleins Müller in der festen Absicht, dieselbe zu heiraten. Fräulein Müller hat zwar für den protestantischen Herrn kein überaus großes Interesse, immerhin ist sie aber doch bereit, ihn zu heiraten, jedoch nur vor dem katholischen Geistlichen und mit katholischer Kindererziehung. Hievon aber will der protestantische Herr durchaus nichts wissen. Aus diesem Umstände scheint aus der geplanten Verbindung nichts zu werden. Darob große Bestürzung bei der Mutter des Fräuleins Müller, welcher der reiche Schwiegersohn sehr willkommen war. Sie weiß wohl, daß sie den protestantischen Herrn von seinem Vorsatz nicht abbringen kann. Deshalb sucht sie ihre Tochter zu bestimmen, auf die Bedingungen des protestantischen Herrn einzugehen. Doch die Tochter weist dieses Ansinnen mit Entrüstung zurück. Die Mutter aber verliert den Mut nicht. Mit allen möglichen Mitteln sucht sie die angebliche Hartnäckigkeit ihrer Tochter zu brechen. Sie redet ihr ein, sie bekäme sonst keine Partie mehr und müßte dann als alte, überflüssige Tante auf dem Hofe ihres Bruders herumsitzen. Die Mutter unterläßt es auch nicht, der Tochter ein solches Leben in den düstersten Farben zu schildern. Durch diese Vorstellungen eingeschüchtert, gibt die Tochter ihren Widerstand auf und heiratet den Herrn vor dem protestantischen Pastor mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. Als der katholische Pfarrer die näheren Umstände, die zu dieser Heirat führten, erfährt, ist er besonders empört über das Verhalten der Mutter und bringt den Fall bei einer Konferenz zur Sprache. Dabei bedauert er